

Informationsblatt für den Führerscheinerwerb von Flüchtlingen

Grundvoraussetzung für die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis ist ein ordentlicher Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Ein solcher wird angenommen, wenn der Antragsteller während mindestens 185 Tagen im Jahr in der Bundesrepublik Deutschland wohnt.

Antragstellung und Unterlagen

Ist diese Voraussetzung erfüllt, kann der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis eingereicht werden. Für den Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw bis 3,5t) sind dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt (Identitätsnachweis),
- ein biometrisches Lichtbild,
- eine Sehtestbescheinigung oder ein augenärztliches Zeugnis,
- ein Nachweis über die Schulung in Erster Hilfe.

Der Antrag ist bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde (Führerscheinstelle) einzureichen. Antragsformulare halten die Führerscheinstelle, die Gemeindeverwaltungen sowie jede Fahrschule bereit.

Identitätsnachweis

Als amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt gelten grundsätzlich die Geburtsurkunde, eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienstammbuch, der Personalausweis oder der Reisepass. Zudem muss sich der Prüfer vor der Fahrerlaubnisprüfung durch Einsicht in den Personalausweis oder den Reisepass von der Identität des Antragstellers/Prüflings überzeugen können. Diese gesetzliche Forderung führt im Falle von Flüchtlingen, die keinen Personalausweis bzw. Reisepass ihres Heimatlandes besitzen regelmäßig zu Problemen. Deshalb werden auch von deutschen oder ausländischen Behörden ausgestellte amtliche Reiseausweise wie z.B.

- Reiseausweis für Ausländer,
- Reiseausweis für Flüchtlinge,
- Reiseausweis für Staatenlose,
- Internationaler Reiseausweis für Asylbewerber

oder auch Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet sind als Identitätsnachweis anerkannt.

Ausbildung und Prüfung

Für den Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis sind außerdem eine Fahrschulausbildung und eine theoretische und eine praktische Fahrerlaubnisprüfung erforderlich. Für die Fahr-

schul Ausbildung kann die Fahrschule frei gewahlt werden, die Fahrerlaubnisprufungen finden bei der fur den Prufort zustandigen technischen Prufstelle (TUV) statt.

Die theoretische Prufung ist grundsatzlich in deutscher Sprache abzulegen und erfolgt anhand von Fragen. Fur Bewerber, die nicht ausreichend lesen oder schreiben konnen, besteht auf Antrag die Moglichkeit der Audio-Unterstutzung uber Kopfhorer in deutscher Sprache. Alternativ besteht die Moglichkeit, die theoretische Prufung in folgenden Fremdsprachen abzulegen: Englisch, Franzosisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumanisch, Russisch, Kroatisch, Spanisch, Turkisch.

Andere Sprachen oder eine Dolmetscherprufung stehen nicht zur Verfugung.

Vorbesitz einer auslandischen Fahrerlaubnis

Ist der Antragsteller bereits im Vorbesitz einer auslandischen Fahrerlaubnis, die nicht in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat und auch nicht in einem in Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung aufgefuhrten Staat (z. B. Syrien, Afghanistan, Kosovo) ausgestellt worden ist, wird unter folgenden Voraussetzungen auf die Fahrschulausbildung verzichtet (nicht aber auf die Prufung!):

- Die auslandische Fahrerlaubnis ist durch einen gultigen nationalen oder Internationalen Fuherschein in Verbindung mit dem zugrunde liegenden nationalen Fuherschein nachzuweisen.
- Ist der auslandische nationale Fuherschein nicht in deutscher Sprache abgefasst muss er mit einer ubersetzung verbunden sein. Die ubersetzung muss von einem international anerkannten Automobilklub des Ausstellungsstaates gefertigt sein (z. B. ADAC).

Fahrberechtigung mit einer auslandischen Fahrerlaubnis

Besitzt der Fluchtlings bereits eine auslandische Fahrerlaubnis die nicht in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat ausgestellt worden ist, besteht mit dieser Fahrerlaubnis eine Fahrberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland fur eine Dauer von sechs Monaten, beginnend ab dem Tag der Einreise in das Bundesgebiet. Die Fahrberechtigung ist durch einen gultigen nationalen oder Internationalen Fuherschein in Verbindung mit dem zugrunde liegenden nationalen Fuherschein nachzuweisen. Ist der auslandische nationale Fuherschein nicht in deutscher Sprache abgefasst muss er mit einer ubersetzung verbunden sein. Die ubersetzung muss von einem international anerkannten Automobilklub des Ausstellungsstaates gefertigt sein (z. B. ADAC).

Weiterfuhrende Informationen

Fur Fragen rund um die Fahrschulwahl und -ausbildung steht der Fahrlehrerverband Baden-Wurttemberg e. V. (www.flvbw.de) zur Verfugung.

Informationen uber die Fuherscheinprufung erhalten Sie bei allen Fuherscheinprufstellen der TUV SUD Auto Service GmbH oder unter www.tuev-sued.de/fuehrerschein_pruefung.

Inhalt der Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_11.html

Kontaktdaten der Fuherscheinstelle des Landkreises Konstanz

Landratsamt Konstanz
Amt fur Straenverkehr und Schifffahrt
Fahrerlaubnisbehorde
Max-Stromeyer-Str. 47
78467 Konstanz
Tel.: 07531/800-1915
Fax.: 07531/800-1977
E-Mail: fuehrerscheinstelle@LRAKN.de
Internet: www.LRAKN.de